

# RS UVS Niederösterreich 1994/12/06 Senat-BL-93-025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1994

## Rechtssatz

Auch auf mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellten Ausfertigungen von Bescheiden kann die Beisetzung des Namens des Genehmigenden den Nachweis der Genehmigung, z.B. durch die Unterschrift auf einen Referatsbogen, nicht ersetzen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)